

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bürgerwindpark Wellendorf Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Wellendorf 56, 29562 Suhlendorf, hat mit Antrag vom 29.04.2021 die Erteilung einer Wesentlichen Änderung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuellen Fassung und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der aktuellen Fassung beantragt.

Der Antrag umfasst:

Anlage: **Wesentlichen Änderung des mit Genehmigungsbescheid vom 05.02.2020 unter dem Az. I20190009 genehmigten Bürgerwindparks Wellendorf (bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs GE 3.6-137 mit jeweils 164,5 m Nabenhöhe, 137 m Rotordurchmesser und 3.600 kW Nennleistung) durch Genehmigung der offenen Betriebsweise für den Nachtbetrieb der beiden WEA.**

Antragsteller./Betreiber: Bürgerwindpark Wellendorf Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Wellendorf 56, 29562 Suhlendorf

Betriebsort: Suhlendorf, Wellendorf, Außenbereich

Gemarkung: Wellendorf

Flur - Flurstücke: 2-16/1, 2-140/23

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch zuvor mit Datum vom 08.02.2005 unter dem Aktenzeichen 20020889 eine Genehmigung zur Errichtung von 8 WEA (01 - 08) erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Senerzeit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Seither wurden am Anlagenstandort insgesamt 6 weitere WEA genehmigt und errichtet (WEA 09 – 13, 15), die ebenfalls noch betrieben werden.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und des darin enthaltenen Gutachten zur UVP-Vorprüfung vom 27.11.2019 gemäß § 7 Abs. 4 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verfahren um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm handelt. Dieses Ergebnis gilt trotz der nunmehr beantragten offenen Betriebsweise der beiden WEA im Nachtbetrieb fort. Die artenschutz-

rechtlichen Anforderungen an das Vorhaben werden durch die beantragte Änderung nicht beeinflusst. Es ist daher weiterhin keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 14.06.2021

Landkreis Uelzen
Der Landrat